

6. und 7. November vorigen Jahres hat nun die NFA einen Beschluß gefaßt, den die Leitung des Angestelltenverbandes des Buchhandels ihren Mitgliedern wohlweislich verschwiegen hat. Auf Weisheit des Internationalen Gewerkschaftsbundes in Amsterdam wird von allen Mitgliedern der der NFA angeschlossenen Verbände ein unumwundenes Bekenntnis zum Sozialismus klar und deutlich verlangt! Diesem geradezu ungeheuerlichen Beschluß hatte sich allein der Werkmeister-Verband in Düsseldorf widersetzt; der Angestelltenverband des Buchhandels stimmte ihm also zu.

sind un w a h r. W a h r ist hingegen,

1. daß der Name des Kartells der freigewerkschaftlichen Angestellten-Verbände auf der Vorstände-Konferenz vom 6. und 7. November 1920 in »Allgemeiner freier Angestellter-Bund (NFA-Bund)« umgeändert wurde,

2. daß nicht erst die Vorstandskonferenz des NFA-Bundes, sondern bereits die Vertretersitzung der NFA am 29. September 1920 sich für die organisatorische Zusammenarbeit mit dem »Internationalen Gewerkschaftsbund« ausgesprochen hat,

3. daß die Leitung des »Angestelltenverbandes des Buchhandels, Buch- und Zeitungsgewerbes« diesen Beschluß in vollem Wortlaut in Nr. 19 des 23. Jahrganges der Warte vom 15. Oktober 1920 ihren Mitgliedern bekanntgegeben hat,

4. daß bereits die NFA-Vertretersitzung vom 16. und 17. Januar 1920 mit Zustimmung des Vorsitzenden des Deutschen Werkmeister-Verbandes folgenden Beschluß gefaßt hat:

»Die NFA erblickt in der vergesellschafteten Wirtschaft die höhere Form gegenüber der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung«,

5. daß § 4 Satz 2 der auf dem Verbandstag des Angestelltenverbandes des Buchhandels, Buch- und Zeitungsgewerbes vom 23. und 24. Mai 1920 beschlossenen Satzungen lautet:

»Dagegen sollen unterstützt werden alle ernstlichen Bestrebungen nach Besserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage aller vom Ertrag ihrer Arbeitskraft Lebenden und mit dem Ziele der verfassungsmäßigen Ersetzung der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung durch die planmäßige Gemeinwirtschaft für und durch die Gesellschaft«,

6. daß laut Punkt 2 der Beschlüsse der Vorstandskonferenz des NFA-Bundes vom 6. und 7. November 1920:

»religiöse und parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen«, und § 4 Satz 1 der Satzungen des Angestelltenverbandes des Buchhandels, Buch- und Zeitungsgewerbes:

»Von der Tätigkeit des Angestelltenverbandes ausgeschlossen sind parteipolitische und konfessionelle sowie sonstige Bestrebungen, die mit seinen eigentlichen Aufgaben nicht im Zusammenhang stehen oder von ihnen abzulenken geeignet sind«,

das Eintreten für die Gemeinwirtschaft weder innerhalb des NFA-Bundes noch innerhalb des Angestelltenverbandes des Buchhandels, Buch- und Zeitungsgewerbes mit parteipolitischen Bestrebungen verbunden werden darf.

Angestelltenverband des Buchhandels, Buch- und Zeitungsgewerbes (Angestelltenverband des Papiersaches).

Der Zentral-Vorstand:

i. V. Dr. Fritz Pfirrmann, Verbandsgeschäftsführer.

Dieser Berichtigung ist auf Grund des § 11 des Pressegesetzes Raum gegeben. Wir vermögen daraus jedoch nicht zu ersehen, daß die Angaben des Herrn Wilhelm Riedel, der Beschluß der Vorstandskonferenz der NFA vom 6. und 7. November 1920 sei seitens der Leitung des Angestelltenverbandes des Buchhandels dessen Mitgliedern verschwiegen worden, und die Leitung des Angestelltenverbandes des Buchhandels habe sich diesem Beschluß nicht widersetzt, sondern ihm zugestimmt, unwahr sind.

Red. d. Wbl.

Noch ein Wort

zu den bevorstehenden Einigungsverhandlungen!

Unter Berücksichtigung von Vorschlägen, die in letzter Zeit von verschiedenen gemacht worden sind, möchte ich folgendes als Leitfaden für die bevorstehenden Verhandlungen in Leipzig niederlegen.

Für alle von dem Deutschen Verlegerverein als ordnungsgemäß anerkannte (Jahrsche Stammrolle) Sortimentbuchhandlungen ein Mindestrabatt bei wissenschaftlichen Werken von 25%, bei anderen Werken von 33% Rabatt. Ein Feuerungsrabatt, der ebenfalls allen ordnungsgemäßen Sortimentbuchhandlungen zugebilligt wird und der von einer zu gleichen Teilen aus Verlegern und aus Sortimentern gebildeten Kommission des Börsenvereins festgesetzt wird, zurzeit 5%. Für diejenigen Sortimentbuchhandlungen, die für den betreffenden Verlag besonders lebhaft tätig sind, ein weiterer Extrarabatt von 5% sowie

die sonstigen Vergünstigungen, wie sie von der Gruppe der wissenschaftlichen Verleger den wissenschaftlichen Sortimentern angeboten sind. Die Entscheidung, wer zu diesen Sonderbedingungen berechtigt sein soll, überlasse man ruhig jedem Verleger selbst, und lasse es Sache der einzelnen Sortimenter sein, wenn sie nicht gleich ohne weiteres zu den Bevorzugten hinzugezogen sind, sich an die Verleger, von denen sie es beanspruchen zu können glauben, zu wenden, und um Einräumung der Sonderbedingungen zu ersuchen. Wer bisher bei einem Verleger ein Konto überhaupt oder ein Barkonto eröffnet haben wollte, konnte auch nicht den Börsenverein oder die Gilde zu Hilfe rufen, er mußte sich selbst an die Verleger wenden. Es ist keine Gefahr, daß diese im allgemeinen engherzig sein werden, es liegt ja in ihrem eigenen Interesse, möglichst viele zu haben, die für sie tätig sind, und sie riskieren ja auch nichts durch bereitwilliges Entgegenkommen, da sie sich nicht auf die Dauer zu binden brauchen, und denen, die den Erwartungen nicht entsprechen, die Vorzugsbedingungen wieder entziehen können. Für die Ausnahmefälle, in denen die obigen Rabattsätze aus bestimmten Gründen nicht gewährt werden können, müßte den Sortimentern die Berechtigung zustehen, eine den Ausfall deckende Versorgungsgebühr zu erheben, im übrigen wäre in Zukunft der feste Ladenpreis wieder für alle ohne Ausnahme bindend.

Um diesen Preis, und da er weitergehende Vergünstigungen nur noch dort gewähren würde, wo er wirklich Nutzen davon hat, könnte der Verlag das Zugeständnis des Feuerungsrabatts für alle leicht übernehmen. Die Sortimenter gewinnen durch die Wiederherstellung des festen Ladenpreises wieder festen Boden unter den Füßen und auch in den Fällen, in denen sie nicht zu den Bevorzugten gehören, entgehen sie der Gefahr, daß die Kunden sie beim Bücherbezug umgehen, direkt vom Verlag, aus Leipzig oder Berlin oder durch private Bezugsvereine beziehen, und auf diese Weise ganz verlorengehen, was, je länger der jetzige Zustand dauert, in immer größerem Maße eintritt. Es ist auch nicht richtig, wenn von Seiten des Sortiments einfach im allgemeinen auf Grund des Verhältnisses der Spesen zum Umsatz ausgerechnet wird, welchen Rabatt ein Sortiment nötig hat. Arbeit und Spesen sind ganz verschieden groß, je nachdem es sich um eigentlichen Vertrieb handelt oder nur um Ausführung einer gelegentlichen Bestellung oder Bezug vereinzelter Bücher. Schnell und mit wenig Unkosten sind solche Bestellungen ausgeführt, aber die mit dem eigentlichen Vertrieb, dem Verschreiben, der Verbuchung, dem Ansichtsversenden, der Auslage, den Lagerarbeiten, dem Remittieren verbundenen Arbeiten, und die Unkosten des Hin- und Herfahrens, des Lagers usw., die sind es, die ins Gewicht fallen, und daher müssen von dem Gewinn, der aus diesem Vertrieb erzielt wird, die Spesen in der Hauptsache gedeckt werden. Natürlich wird auch gerade von den Verlegern, für die der Sortimenter vorzugsweise tätig ist, das größte Lager gehalten, zumal in neuerer Zeit, wo der Bareinkauf so gestiegen ist, weshalb, worauf gar nicht oft genug hingewiesen werden kann, von den Sortimentern eine Zinsenlast übernommen wird, die früher weit mehr vom Verlag getragen werden mußte, und die schon allein einen höheren Rabatt rechtfertigen würde, um so mehr, solange bei den immer noch steigenden Preisen die Lagerergänzung immer größeres Kapital erfordert.

Es wird wohl eingewendet werden, daß zu oft Sortimenter für einzelne Verleger sich besonders verwenden, aber doch nicht genug Umsatz erzielen können, um als Bevorzugte anerkannt zu werden. Gewiß wird das vorkommen, etwas Vollkommenes gibt es bei solchen Regelungen nicht, aber es braucht nicht viel vorzukommen, wenn ein Sortiment nur zielbewußt geleitet wird. Und das könnte bei manchem Geschäft durch solche Abmachungen befördert werden, zu beiderseitigem Nutzen. In diesem Sinne sollten die Verhandlungen geführt, die Vereinbarungen geschlossen werden. Eine Hand wäscht die andere. Bei richtiger, kaufmännischer betriebener Zusammenarbeit ist nur ein Interesse vorhanden, und es bleibt immer noch Spielraum genug, trotzdem die Ideale hochzuhalten, d. h. es als unsere vornehmste Aufgabe anzusehen, gute Bücher zu vertreiben, nicht höchstbattierte.

Die Hauptversammlung am 13. Februar hat ihre Schuldigkeit getan, wenn sie einen ehrlichen Frieden schließt. Das müßte freilich nur der Rahmen sein zu etwas Größerem, nicht nur Frieden, sondern Freundschaft zwischen Verlag und Sortiment! Die Freundschaft ist aber immer etwas Persönliches. In Ackerleins Keller kann da noch n orcher gute Anfang gemacht oder manche alte Freundschaft wieder aufgefrischt werden, die später mit 7/6- oder 11/10-Bezügen oder ganz besonderen Rabattbedingungen fortgesetzt wird.

Und noch um eins möchte ich die Hauptversammlung am 13. Februar bitten: macht es kurz und kommt zum Schluß, schiebt es nicht weiter auf die lange Bank. Der Worte sind genug gewechselt, laßt mich auch endlich Taten seh'n!

Erlangen, 1. Februar 1921.

Carl Müller.

Verantwortl. Red. i. V.: Richard Alberti. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. — Druck: Ramm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).